

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhöfe der Stadt Vallendar

Der Stadtrat Vallendar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebührenanspruch

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vallendar sowie deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem ihr beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige/-schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 1. wer die Friedhöfe, deren Einrichtungen und damit verbundene Leistungen der Stadt Vallendar in Anspruch nimmt,
 2. wer die Benutzung der Friedhöfe, deren Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme damit verbundener Leistungen der Stadt Vallendar beantragt,
 3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 4. wer sich gegenüber der Stadt Vallendar zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Vallendar, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung sowie nach § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Vallendar.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Härteklausel

Führt die Erhebung einer Gebühr nach Nr. I Ziffer 4 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Vallendar zu einer unbilligen sozialen Härte, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag (nebst Beifügung entsprechender Unterlagen) im begründeten Einzelfall nach Nr. I Ziffer 5 durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Stadtbürgermeister festgesetzt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.12.2009 außer Kraft.

Vallendar, den

(Günther Hahn)
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der
Stadt Vallendar**

Gebührenverzeichnis

I. Überlassung/Bereitstellung von Reihengrabstätten

1.	Reihengrabstätte -sog. Erwachsenenreihengrab (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)	1.307,00 €
2.	Reihengrabstätte -sog. Kinderreihengrab (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.2. der Friedhofssatzung)	523,00 €
3.	Anonyme Reihengrabstätten (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.3 der Friedhofssatzung)	2.614,00 €
4.	Urnensreiengrabstätte (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)	523,00 €
5.	Anonyme Urnenreiengrabstätte (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer 1.2 der Friedhofssatzung)	1.046,00 €
6.	Anonyme Urnenreiengrabstätte bei einem begründeten sozialen Härtefall (§ 5 der Friedhofsgebührensatzung)	150,00 €

II. Verleihung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	Einzelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	1.960,00 €
2.	Doppelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	5.228,00 €
3.	Tiefgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 der Friedhofssatzung)	1.960,00 €
4.	Urnenvahlgrabstätte – einstelliges Erdgrab (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	784,00 €
5.	Urnenvahlgrabstätte – mehrstelliges Erdgrab (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	1.307,00 €
6.	Einstellige Wahlgrabstätte – Grabfeld T (nach § 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung)	2.695,00 €
7.	Zweistellige Wahlgrabstätte – Grabfeld T (nach § 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung)	6.326,00 €
8.	Zweistellige Wahlgrabstätte – Grabfeld T, Grabreihe 1, Grabstätten 1-4 (nach § 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung)	6.326,00 €
9.	Dreistellige Wahlgrabstätte – Grabfelder T, K 1 + K 2 (nach § 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung)	10.350,00 €

10.	Urnenvahlgrabstätte – Grabfeld R (nach § 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung)	1.507,00 €
-----	---	------------

**III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
(pro angefangenem Jahr)**

1.	Einzelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	65,00 €
2.	Doppelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	174,00 €
3.	Tiefgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 der Friedhofssatzung)	65,00 €
4.	Urnenvahlgrabstätte – einstelliges Erdgrab (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	26,00 €
5.	Urnenvahlgrabstätte – mehrstelliges Erdgrab (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	44,00 €
6.	Einstellige Wahlgrabstätte – Grabfeld T (nach § 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung)	90,00 €
7.	Zweistellige Wahlgrabstätte – Grabfeld T (nach § 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung)	211,00 €
8.	Zweistellige Wahlgrabstätte – Grabfeld T, Grabreihe 1, Grabstätten 1-4 (nach § 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung)	211,00 €
9.	Dreistellige Wahlgrabstätte – Grabfelder T, K 1 + K 2 (nach § 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung)	345,00 €
10.	Urnenvahlgrabstätte – Grabfeld R (nach § 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung)	50,00 €

IV. Bestattungs-/Beisetzungsgebühren

1.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Reihengrabstätte	323,00 €
2.	Bestattung (Sarg unter 1,00 Meter) in einer Reihengrabstätte	83,00 €
3.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Einzelwahlgrabstätte	323,00 €
4.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Doppelwahlgrabstätte	323,00 €
a)	erste Bestattung	323,00 €
b)	jede weitere Bestattung je	484,00 €
5.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter in einer Tiefgrabstätte	380,00 €
a)	erste Bestattung	380,00 €
b)	zweite Bestattung	484,00 €
6.	Bestattung (Sarg unter 1,00 Meter) in einer Einzelwahl- und Doppelwahlgrabstätte	83,00 €

7.	Besetzung von Urnen in Erdgräbern (Reihen-, Urnenreihen-, Einzelwahl-, Doppelwahl- und Urnenwahlgrabstätten)	83,00 €
----	---	---------

V. Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Ziffer IV. erhoben.
3. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nummer 1 zu berechnen.

VI. Benutzung der Trauer-/Aussegnungshalle und der Kühl-/Aufbewahrungsräume

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Benutzung der Trauer-/Aussegnungshalle | 207,00 € |
| 2. | Benutzung der Aufbewahrungsräume
(Aufbewahrung eines/einer Verstorbenen ohne Benutzung der Trauer-/Aussegnungshalle) | 47,00 € |
| 3. | Benutzung von Flächen in den Abstellräumen in der Trauer-/Aussegnungshalle zur Materiallagerung durch Dienstleistungserbringer (z.B. Bestattungsunternehmen) pro Monat | 20,00 € |

VII. Räumung von Grabstätten, die vor dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden

(§ 27 Absatz 3 der Friedhofssatzung der Stadt Vallendar)

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Das ordnungsgemäße Räumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit soll grundsätzlich im privaten Auftrag von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden. | |
| 2. | Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Räumung der Grabstätten auch von Privaten erfolgen. | |
| 3. | Ersatzweises Räumen von Grabstätten durch die Stadt Vallendar bei | |
| a) | Reihen-, Einzelwahl- und Tiefgrabstätten | 206,00 € |
| b) | Doppelwahlgrabstätten | 342,00 € |
| c) | Urnens- und Kindergrabstätten | 187,00 € |

VIII. Räumung von Grabstätten, die ab dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden

(§ 27 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Vallendar)

Abbau und Entsorgung der Grabanlage einer

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Reihen-, Einzelwahl- und Tiefgrabstätte | 206,00 € |
| b) | Doppelwahlgrabstätte | 342,00 € |
| c) | Urnens- und Kindergrabstätte | 187,00 € |